

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

7. Kammer

Der Berichterstatter

VG Frankfurt (Oder), Postfach 19 34, 15209 Frankfurt (Oder)



Frau
Dr. Renate Posselt
Vollsackstraße 4
01309 Dresden

Telefon: (0335) 5556-0
Nebenstelle: 133
Telefax: (0335) 5556-188
Datum: 11.01.2010
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

7 K 1205/07

Sehr geehrte Frau Dr. Posselt,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Posselt / . Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

wird zunächst auf das Folgende hingewiesen:

Das Gericht hatte bislang erwogen, einen Ortstermin zum Zustand des sogenannten 2. Bauabschnittes der Wilhelm-Pieck-Straße durchzuführen. Nach der nunmehr erfolgten Klärung - sonst regelmäßig dem Hauptsacheverfahren vorzubehaltender - offener grundsätzlicher Rechtsfragen durch das Oberverwaltungsgericht bereits in betreffenden Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. OVG 9 S 67.09 - Beschluss vom 30. November 2009) und - in tatsächlicher Hinsicht - angesichts der in den Beschwerdeverfahren nachgereichten umfänglichen Fotodarstellungen spricht nunmehr Deutliches dafür, dass kein abrechnungsfähiger Teilstreckenausbau vorliegt, sondern lediglich ein begonnener aber nicht beendeter Ausbau einer größeren Anlage „Wilhelm-Pieck-Straße“, zu der - solange keine Abschnittsbildung oder endgültige Neubestimmung der Anlage erfolgt - auch der „2. Bauabschnitt“ gehört.

Eine Umdeutung des jeweiligen somit verfrühten Endbescheides etwa in einen Vorausleistungsbescheid dürfte nicht in Betracht kommen (vgl. u. a. Bay VGH, Beschluss vom 29. Juni 1993 - 6 B 93.784 -, NVwZ-RR 1994, 175). Insbesondere vermag § 13 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 12. Juni 2008, wonach die Vorausleistungserhebung weiterhin im Ermessen der Gemeinde blieb ("kann"), an der Umdeutungssperre des § 128 Abs. 3 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3. b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg schon im Ansatz nichts zu ändern.

Der jeweilige Grundstückseigentümer wird bei unveränderter Sachlage mit einem früher oder später ergehenden Vorausleistungsbescheid bzw. - nach insgesamt Fertigstellung der Anlage - mit einem Endbescheid rechnen müssen. Verjährung kann zunächst nicht stattfinden.

Der vorliegende „verfrühte“ Beitragsbescheid dürfte allerdings unbrauchbar sein - rechtswidrig. Zur Verminderung der Verfahrenskosten wird eine Bescheidsaufhebung und übereinstimmende Hauptsachenerledigungserklärung (ebenso, sofern ein „ersetzender“ neuer [Vorausleistungs-]Bescheid erginge) bzw. eine sonstige gütliche Einigung anheimgestellt. Zur unstreitigen Verfahrensbeendigung wird - zuvörderst gerichtet an den Beklagten - eine Frist von 3 Wochen gewährt.

Vorsorglich für den Fall, dass eine unstreitige Verfahrenserledigung nicht erfolgt, wird angefragt, ob Sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung durch den Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 2, 3 der Verwaltungsgerichtsordnung anstelle der Kammer einverstanden sind.

Im Übrigen ist beabsichtigt, den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung soll die Kammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ihnen wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu innerhalb von 1 Monat nach Zustellung dieses Schreibens gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Janus

Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Noack

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

